VERORDNUNG (EWG) Nr. 3611/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für gefrorene Kalmare

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für gefrorene Kalmare gemäß Anhang II Buchstabe B Ziffern 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird jährlich ein Orientierungspreis festgesetzt. Die Marktpreise schwanken je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses erheblich. Zur Bestimmung der Notierung, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgelöst werden können, sollten deshalb Koeffizienten festgesetzt werden, mit denen für die verschiedenene Kalmararten und -aufmachungen der Orientierungspreis angepaßt werden kann.

Diese Koeffizienten müssen auch im Rahmen der Referenzpreisregelung gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung angewandt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Koeffizienten zur Anpassung der Notierung, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ausgelöst werden können, sind für die verschiedenen Kalmararten und -aufmachungen im Anhang festgesetzt.

(2) Diese Koeffizienten sind auch bei der Festsetzung der Referenzpreise gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEORGIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 379 vom 29. 12. 1981, S. 1.

ANHANG

Auf die verschiedenen Arten und Aufmachungen von gefrorenen Kalmaren anwendbare Anpassungskoeffizienten

Art	Aufmachung	Koeffizient
a) **Kalmare Loligo spp.** (GZT Nr. 03.03 B IV a) 1 aa))		
Loligo vulgaris	Nicht gereinigt gereinigt	1,00 1,20
Loligo pealei	Nicht gereinigt gereinigt	0,60 0,70
Andere Arten	Nicht gereinigt gereinigt	0,55 0,65
b) **Kalmare Todarodes sagittatus** (GZT Nr. 03.03 B IV a) 1 bb))		
	Nicht gereinigt gereinigt	1,00 1,20
c) **Kalmare Illex spp.** (GZT Nr. 03.03 B IV a) 1 cc))		
Illex illecebrosus	Nicht gereinigt gereinigt	1,00 1,20
Andere Arten	Nicht gereinigt gereinigt	1,00 1,20

Anmerkung: „Gereinigt" sind Erzeugnisse, die zumindest ausgenommen sind.